

## **Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe**

Bekanntmachung vom 18.03.2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 sowie 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (Landeshochschulgesetz – LHG, GBl. 2005, S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018, GBl. S. 85) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe am 29.01.2020 sowie am 05.03.2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat dieser Satzung am 18.03.2020 zugestimmt.

### **Präambel**

In dieser Satzung beziehen sich alle Paragraphen-Verweise, sofern nicht explizit eine andere Rechtsnorm oder Rechtsvorschrift genannt ist, auf die entsprechenden Paragraphen (§§) der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 01.10.2006, modifiziert mit Senats-Beschluss vom 28.01.2009 (nachfolgend: „Zulassungs- und Immatrikulationssatzung“).

Die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung wird für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021 wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung wird für den Bezugszeitraum dieser Änderungssatzung auf folgenden Wortlaut hin abgeändert:

»Die Bewerbungen zur Zulassung zum Studium sind für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai 2020 (Ausschlussfrist) einzureichen. Das Rektorat kann eine Fristverlängerung über den 31. Mai 2020 hinaus für alle oder einzelne Studiengänge beschließen.«

### **Artikel 2**

(1) Das Zulassungsverfahren 2020/2021 steht unter dem Motto „Fast Open Application“. In diesem Sinne werden im Bewerbungszeitraum – abweichend von § 2 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 – Arbeitsproben laufend gesichtet und Auswahl- bzw. Aufnahmegespräche laufend geführt, längstens jedoch bis zum 29. Juni 2020. Die jeweils zuständige Aufnahmekommission kann Aufnahmegespräche aus triftigen Gründen per Videokonferenz (bspw. via Skype) durchführen.

(2) Anträge auf Zulassung sind elektronisch über die dafür von der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vorgesehene Internetseite (<https://admission.hfg-karlsruhe.de>) zu stellen. Gleichfalls können Arbeitsproben – abweichend von § 4 Abs. 4 – über das bereitgestellte Online-Bewerbungsverfahren ausschließlich in digitaler Form eingereicht werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann statt der elektronischen Bewerbung eine Bewerbung in analoger Form/Papierform zugelassen werden.

### **Artikel 3**

(1) Das Zulassungsverfahren wird mit Wirkung für den Magisterstudiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie wie folgt geändert:

- a. Im Abschnitt „Zulassungsverfahren“ wird die Anforderung zur Vorlage eines Essays ersetzt durch die Anforderung zur Vorlage eines Motivationsschreibens für das beabsichtigte Studium (in Druckschrift, höchstens zwei DIN-A4-Seiten umfassend);
- b. jede Bezugnahme der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung auf den, das oder ein Essay ist sinngemäß als Bezugnahme auf das vorgenannte Motivationsschreiben auszulegen – das gilt insbesondere für die Vorauswahl (§ 7) und für die Feststellung der fachlichen Eignung (§ 10).

(2) Das Zulassungsverfahren wird mit Wirkung für die Diplomstudiengänge (Praxisfächer) wie folgt geändert:

- a. Die praktische Prüfung (künstlerische Klausur, insbesondere § 6 Abs. 3a Ziff. 2 i.V.m. §§ 8 und 10) wird ersatzlos gestrichen;
- b. sonach bestimmt sich die künstlerisch-fachliche Eignung nach § 10 aus den in der Vorauswahl und im Aufnahmegespräch erteilten Bewertungsstufen.

### **Artikel 4**

Abweichend von § 14 Abs. 2 bestehen die Aufnahmekommissionen aus jeweils zwei beschließenden und bis zu vier beratenden Mitgliedern; es können nur hauptberufliche Professoren/Professorinnen und/oder akademische Mitarbeiter/-innen des betreffenden Studienganges bestellt werden. Die Mitglieder der jeweiligen Aufnahmekommission und der oder die jeweils Vorsitzende werden durch die jeweilige Fachgruppe bestellt.

### **Artikel 5**

Jede Bezugnahme der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung auf „ausreichende deutsche Sprachkenntnisse“ (besonders in § 4 Abs. 4 Ziffer 10 und § 19 Abs. 2 Ziffer 6) ist auszulegen im Sinne einer bestandenen Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis „DSH-1“ oder im Sinne der TestDaF-Prüfung (Test Deutsch als Fremdsprache) mit mindestens dem Ergebnis der TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) in allen Teilprüfungen. Internationale Studienbewerber/-innen und Studierende sind verpflichtet, den Nachweis über eine bestandene Sprachprüfung nach Satz 1 entweder zur Immatrikulation oder während des ersten Studienjahres vorzulegen.

### **Artikel 6**

Abweichend von § 2 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung findet die Immatrikulation für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 01. bis 30. September 2020 statt. Eine Nachfrist kann aus wichtigen Gründen bis 12. Oktober 2020 gewährt werden.

### **Artikel 7**

(1) Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 8 Abs. 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Hochschule über öffentliche Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und mit dem Ablauf der Immatrikulationsfrist für das Wintersemester 2020/2021 außer Kraft.

(2) Artikel 5 dieser Satzung bleibt auch nach ihrem Außerkrafttreten bis zu einer entsprechenden Neu-Regelung der sprachlichen Anforderungen vollumfänglich bestehen.

Karlsruhe, den 18.03.2020

gez.

Jan Boelen

Rektor der Hochschule